

Anlage 2

**Synoptische Darstellung
der 7. Änderungssatzung zur Hausmüllentsorgungssatzung**

Nur die geänderten Paragraphen sind dargestellt. Die **Änderungen** sind **fett** gedruckt.

Hausmüllentsorgungssatzung i. d. F. vom 14.10.2011	7. Änderungssatzung
§ 3 Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen	§ 3 Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen
(5) Kompostierbare Abfälle sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushalten, Gewerbebetrieben und anderen Einrichtungen. Zu den kompostierbaren Abfällen gehören insbesondere organische Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüseabfälle, Kartoffelschalen), Gartenabfälle (z. B. Hecken- und Grasschnitt, Laub, Stroh, Gemüse- und Blumenreste), Einstreu von Kleintieren. Essenreste und Abfälle von tierischen Nahrungsmitteln zählen nicht zu den kompostierbaren Abfällen.	(5) Kompostierbare Abfälle sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushalten, Gewerbebetrieben und anderen Einrichtungen. Zu den kompostierbaren Abfällen gehören insbesondere organische Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüseabfälle, Kartoffelschalen), Gartenabfälle (z. B. Hecken- und Grasschnitt, Laub, Stroh, Gemüse- und Blumenreste), Einstreu von Kleintieren. Essenreste und Abfälle von tierischen Nahrungsmitteln zählen nicht zu den kompostierbaren Abfällen.
§ 9 Abfallbehälter	§ 9 Abfallbehälter
(2) Für das Einsammeln der Abfälle sind a) Abfallbehälter (Umleerbehälter) mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 80 l, 120 l, 240 l, 1100 l, 3000 l und 5000 l sowie b) Abfallsäcke nach Maßgabe des § 13 zugelassen.	(2) Für das Einsammeln der Abfälle sind a) Abfallbehälter (Umleerbehälter) mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 80 l, 120 l, 240 l, 1100 l, 3000 l und 5000 l sowie b) Abfallsäcke nach Maßgabe des § 13 zugelassen.
(7) Satz 1 Fällt auf einem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück nachweislich eine geringere Menge Abfall als die nach Absatz 4 Satz 3 vorausgesetzte Durchschnittsmenge an, kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers das sich aus Absatz 4 Satz 2 und 3 ergebende Behältervolumen halbiert oder die Entleerungshäufigkeit auf eine zweiwöchentliche, bei von nur einer Person oder von zwei Personen bewohnten Grundstücken auch auf eine vierwöchentliche Entleerung reduziert werden. Abs.4 Satz 1 bleibt unberührt.	(7) Satz 1 Fällt auf einem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück nachweislich eine geringere Menge Abfall als die nach Absatz 4 Satz 3 vorausgesetzte Durchschnittsmenge an, kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers das sich aus Absatz 4 Satz 2 und 3 ergebende Behältervolumen auf eine wöchentliche Abfallmenge von 10 l je Einwohner reduziert werden. Bei Ein bis Drei-Personen-Haushalten kann unter Einhaltung des Mindestrestmüllvolumens von 10 l je Einwohner und Woche auf eine vierwöchentliche Entleerung reduziert werden. Abs.4 Satz 1

Anlage 2

	bleibt unberührt.																												
§ 11 Benutzung der Abfallbehälter	§ 11 Benutzung der Abfallbehälter																												
(4) Die Abfallbehälter dürfen in gefülltem Zustand folgende Maximalgewichte nicht überschreiten:	(4) Die Abfallbehälter dürfen in gefülltem Zustand folgende Maximalgewichte nicht überschreiten:																												
<table border="1"> <thead> <tr> <th><u>Behältergröße</u></th> <th><u>Maximalgewicht</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>80 Liter</td> <td>50 kg</td> </tr> <tr> <td>120 Liter</td> <td>60 kg</td> </tr> <tr> <td>240 Liter</td> <td>80 kg</td> </tr> <tr> <td>1100 Liter</td> <td>300 kg</td> </tr> <tr> <td>3000 Liter</td> <td>900 kg</td> </tr> <tr> <td>5000 Liter</td> <td>1500 kg</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Behältergröße</u>	<u>Maximalgewicht</u>	80 Liter	50 kg	120 Liter	60 kg	240 Liter	80 kg	1100 Liter	300 kg	3000 Liter	900 kg	5000 Liter	1500 kg	<table border="1"> <thead> <tr> <th><u>Behältergröße</u></th> <th><u>Maximalgewicht</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>80 Liter</td> <td>50 kg</td> </tr> <tr> <td>120 Liter</td> <td>60 kg</td> </tr> <tr> <td>240 Liter</td> <td>80 kg</td> </tr> <tr> <td>1100 Liter</td> <td>300 kg</td> </tr> <tr> <td>3000 Liter</td> <td>900 kg</td> </tr> <tr> <td>5000 Liter</td> <td>1500 kg</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Behältergröße</u>	<u>Maximalgewicht</u>	80 Liter	50 kg	120 Liter	60 kg	240 Liter	80 kg	1100 Liter	300 kg	3000 Liter	900 kg	5000 Liter	1500 kg
<u>Behältergröße</u>	<u>Maximalgewicht</u>																												
80 Liter	50 kg																												
120 Liter	60 kg																												
240 Liter	80 kg																												
1100 Liter	300 kg																												
3000 Liter	900 kg																												
5000 Liter	1500 kg																												
<u>Behältergröße</u>	<u>Maximalgewicht</u>																												
80 Liter	50 kg																												
120 Liter	60 kg																												
240 Liter	80 kg																												
1100 Liter	300 kg																												
3000 Liter	900 kg																												
5000 Liter	1500 kg																												
§ 12 Häufigkeit und Zeit der Entleerung	§ 12 Häufigkeit und Zeit der Entleerung																												
(4) Abweichend von Absatz 1 und 3 kann vereinbart werden, dass die Entleerung von 3000- und 5000-l-Abfallbehältern und von Pressmüllbehältern auf Abruf erfolgt. Bei anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken kann eine von Absatz 1 abweichende Häufigkeit der Entleerung vereinbart werden.	(4) Abweichend von Absatz 1 und 3 kann vereinbart werden, dass die Entleerung von 3000- und 5000-l-Abfallbehältern und von Pressmüllbehältern auf Abruf erfolgt. Bei anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken kann eine von Absatz 1 abweichende Häufigkeit der Entleerung vereinbart werden.																												
§ 14 Verpflichtungen zur Getrenntsammlung und Sammlung von Wertstoffen	§ 14 Verpflichtungen zur Getrenntsammlung und Sammlung von Wertstoffen																												
(6) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.	(6) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.																												